

Liefervorschrift

Liefervorschrift für Kabel

Inhalt

1. Ziel | Zweck
2. Geltungsbereich
3. Liefertermin und Lieferverzug
4. Lieferaufmachung, Palettierung und Gewicht
 - 4.1 Lieferaufmachung
 - 4.2 Palettierung | Ladeträger
 - 4.3 Bestückung der Palette
5. Lieferschein
6. Lieferung, Versandart
7. Dokumenteneigner

Elektronisch archiviertes Dokument, ohne Unterschrift rechtsgültig.
Vervielfältigung unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

1. Ziel | Zweck

Um Anlieferungen von Kabeln ohne Zeitverzug und mit minimalem Aufwand abzuwickeln, in unserem Lager einzulagern und in der Produktion zu verarbeiten, ist es primär wichtig, dass folgende Anforderungen und Bedingungen, sofern nicht anders vereinbart, ab sofort erfüllt werden.

ESCHA behält sich das Recht vor, bei wiederholter oder gravierender Nichtbeachtung dieser Liefervorschrift mangelhafte Warensendungen mit Prüfbericht zu Lasten des Auftragnehmers (Lieferanten) teilweise oder als Komplettsendung zurückzuweisen.

2. Geltungsbereich

- Diese Liefervorschrift gilt für alle Anlieferungen von Kabeln.
- Ausnahme: Vertraglich festgelegte Individualregelungen (z.B. mit Systemlieferanten, Logistikpartnern).

3. Liefertermin und Lieferverzug

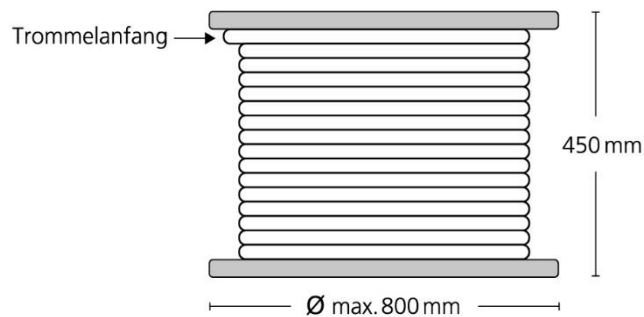
Verbindlicher Tag der Anlieferung ist der jeweils auf unseren Bestellungen angegebene Liefertermin (Datum der Ankunft bei ESCHA).

4. Lieferaufmachung, Palettierung und Gewicht

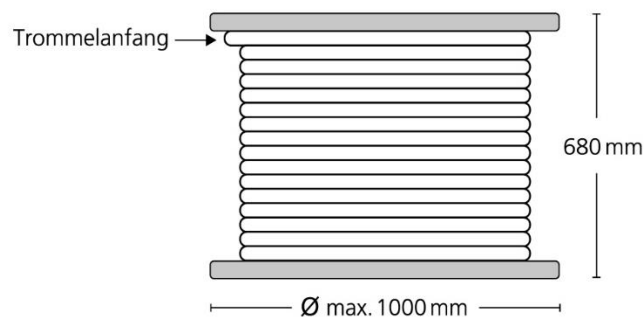
4.1 Lieferaufmachung

- Grundsätzlich sind intakte, tauschfähige Kunststoffspulen (KTG oder vergleichbar) zulässig. Als Alternative kann eine Anlieferung auf intakten, stabilen Holzspulen (Einweg / Mehrweg z.B. KTG) erfolgen.
- Die Verseil-/Farbfolge bezieht sich jeweils auf den Trommelanfang (siehe Abbildung).
- Die Verseil-/Farbfolge ist dem jeweils gültigen technischen Datenblatt oder Zeichnung zu entnehmen. Die dort angegebene Verseil-/Farbfolge ist zwingend einzuhalten.
- Pro Kabeltrommel sind maximal 4 Ansätze zulässig. Die Ansätze sind durch Anbinder in Form von andersfarbigen Schrumpfschläuchen zu verbinden.
- Als Zwischenlage sind neutrale, umweltfreundliche Folien oder ähnliche geeignete Werkstoffe zwischen Trommelkern und Wickelgut zu verwenden.
- Die Kabel müssen sortenrein nach Farbe und Artikelnummer auf den Paletten gepackt bei ESCHA angeliefert werden.
- Die UL Etiketten müssen auf jeder kleinsten Liefereinheit angebracht sein.
- Chargennummern müssen sichtbar und eindeutig auf den Trommeletiketten notiert sein.
- Dem Trommeletikett muss zudem entnehmbar sein, ob es sich um eine Pfand-Trommel handelt und an wen diese zurückzuführen ist.
- Das Anbringen von Werbeträgern ist nicht zulässig.
- Die Trommelbewicklung ist bis maximal 80 mm Abstand zum Flanschrand zulässig. Eine ausreichende Bodenfreiheit muss gewährleistet sein.

- Folgende Abmessungen und Gewichte sind einzuhalten:
 - maximaler Durchmesser der Spule ist 800 mm
 - maximales Gewicht je Spule / Trommel ist 80 kg
 - Kabeltrommelbreite ist mindestens 230 mm und maximal 450 mm
 - Durchmesser der Zentralbohrung ist mindestens 35 mm



- In Einzelfällen können Anlieferungen mit abweichenden Parametern nach Sonderfreigabe durch die Gesamtleitung Produktion erfolgen.
 - maximaler Durchmesser der Spule ist 1000 mm. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Höhe (inklusive Ladeträger) von 1.150 mm nicht überschritten werden darf.
 - maximales Gewicht je Spule / Trommel ist 500 kg
 - maximale Kabeltrommelbreite ist 680 mm



- Bei jeder Spule / Trommel ist das Kabel mit geeigneter Pappe oder Folie vor Beschädigungen zu schützen.
- Die Holzspulen (Einweg / Mehrweg) sind mit Trommelspangen (Abstandhaltern / Distanzstücken) gegen Beschädigungen zu sichern, welche während des Transports entstehen können (siehe Abbildungen).



- Jede Spule / Trommel ist gut sichtbar und eindeutig mit der ESCHA Artikelnummer, ESCHA Bestellnummer und Liefermenge (Meter / Gewicht) zu kennzeichnen.
- Alte (ungültige) Aufkleber, Anhänger oder Etiketten sind zu entfernen.

4.2 Palettierung | Ladeträger

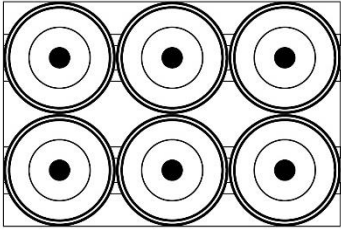
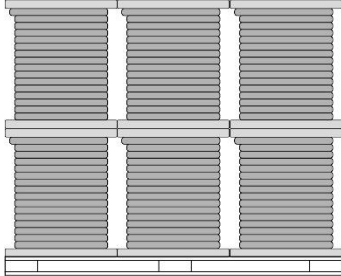
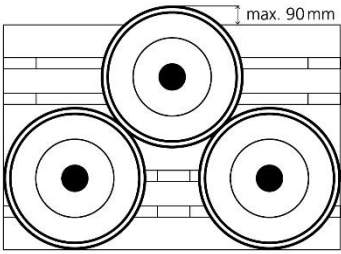
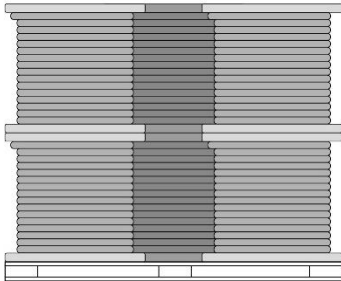
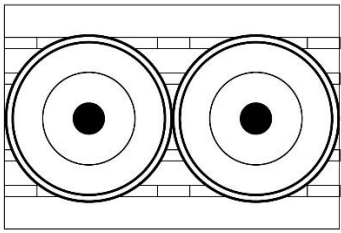

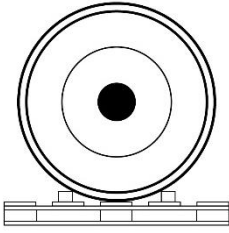
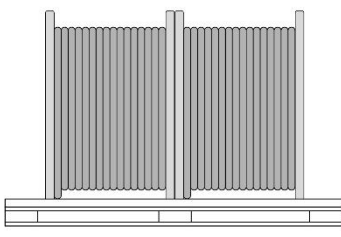
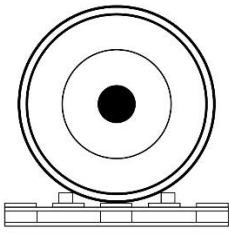
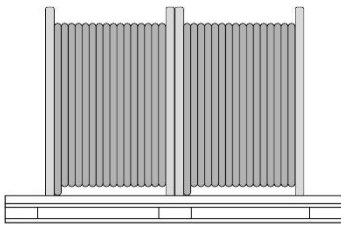
- Als Ladeträger sind hochregallagerfähige, intakte, tauschfähige (siehe Bestimmungen der EPAL / GPAL) Europaletten, nach UIC 435-2 (1.200 x 800 mm) mit Gütezeichen RAL-RG 993, jeweils behandelt nach IPPC-Normverfahren, zugelassen.
- Als Alternative können in Anlehnung an die RAL-RG 993 Einwegpaletten verwendet werden, die hochregallagerfähig, transportsicher, intakt, trocken, und sauber sind. Die Maße der Palette dürfen maximal 1.200 x 1.000 mm betragen.
- Die maximal zulässige Verpackungshöhe einschließlich des Ladeträgers darf 1.100 mm nicht überschreiten.
- Die Ware muss transportsicher sein und witterungsbeständig geschützt werden.
- Das Gesamtgewicht einer Palette darf 600 kg nicht überschreiten.
- Nicht akzeptiert werden Paletten / Ladeträger mit folgenden Kriterien:
 - Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.
 - Ein oder mehrere Bretter fehlen.
 - Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist.
 - Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen.
 - Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.

Schlechter Allgemeinzustand:

- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch, faul, starke Absplitterungen).
- Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.
- Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
- Offensichtlich sind unzulässige Bauteile verwendet worden (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze).

4.3 Bestückung der Palette

- Zur besseren Handhabung dürfen pro Palette nur Trommeln gleicher Größe verwendet werden, unter Beachtung der maximalen Ladekapazität.

Ø (mm) bis	Bestückung		
0 – 400 max. 80 kg			Standard
401 – 500 max. 80 kg			Standard
501 – 600 max. 80 kg			Standard
601 – 800 max. 80 kg			Standard
801 - 1000			Sonderfreigabe

- Leergut-Rückgabe von Ein-/Mehrwegkabeltrommeln ist individuell zu vereinbaren.

5. Lieferschein

- Auf dem Lieferschein sind grundsätzlich unsere ESCHA Bestellnummer sowie unsere Artikelnummer anzugeben. Weiterhin muss eindeutig gekennzeichnet sein, ob es sich um eine Teillieferung bzw. eine Restlieferung handelt.
- Ihre Chargennummern müssen gut sichtbar auf dem Lieferschein abgedruckt und jeder Sendung konkret zugeordnet sein.
- Lieferscheine oder Packlisten sind geschützt, unverlierbar aber gut sichtbar links an jedem Ladeträger oder jeder Verpackungseinheit anzubringen.
- Zusätzliches Beifügen der Lieferscheine oder sonstiger Dokumente im Inneren der Außenverpackung ist deutlich mit "Papers inside" von außen zu kennzeichnen.

6. Lieferung, Versandart

- Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die Lieferanschrift von ESCHA, welche in den Bestellungen angegeben ist.
- Für den Fall, dass ESCHA der Frachtzahler ist (vertragliche Vereinbarung), ist ausschließlich der Versand mit DACHSER zulässig: Kundennummer ESCHA 18010490.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir seit dem 01.10.2010 Transportrechnungen von Fremdunternehmen nicht mehr akzeptieren. Auf sämtlichen Frachtdokumenten muss unbedingt unsere Kundennummer vermerkt werden, um eine Falschberechnung der Transportkosten zu vermeiden.
- Bei Lieferung per Luftfracht, muss der Auslieferungsspediteur „reglementierter Beauftragter“ im Sinne des LBA sein.
- ESCHA ist „Bekannter Versender“ mit der Zulassungsnummer DE/KC/01201-01 durch das LBA Braunschweig. Durch diese Zulassung verpflichten wir uns zu dieser Vorgehensweise.

7. Dokumenteneigner

Dokumenteneigner dieser Verfahrensanweisung ist die Abteilung Einkauf. Dem Einkauf obliegt alleinverantwortlich die Entscheidung der Änderung von Anweisungen sowie der Änderungsdienst. Die Dokumentenfreigabe sowie das Vereinbaren und Gestatten von Ausnahmen (vertraglich) erfolgt durch die Gesamtleitung Materialwirtschaft und Gesamtleitung Produktion der ESCHA GmbH & Co. KG.